

**Richtlinien der Stadt Wermelskirchen über Ehrungen für sportliche Erfolge vom 01.01.2004**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 29.09.2003 folgende Richtlinien über die Ehrung sportlicher Erfolge beschlossen:

**§ 1**

Personen, die sportliche Erfolge erzielten, können durch Verleihung einer Ehrenurkunde geehrt werden

**§ 2**

(1) Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

(2) Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

"Ehrenurkunde

In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen

anlässlich.....

erhält.....

diese Urkunde.

Wermelskirchen, den .....

Der Bürgermeister"

**§ 3**

Die Überreichung der Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister in Anwesenheit des Ausschusses für Sport, Freizeit und Naherholung.

**§ 4**

(1) Alle Ehrungen werden auf Vorschlag des Stadtsportverbandes durch den Ausschuss für Sport, Freizeit und Naherholung beschlossen, wobei sich der Ausschuss von Fall zu Fall vorbehält zu entscheiden, ob die jeweilige Leistung eine entsprechende Ehrung rechtfertigt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

**§ 5**

Anerkannte Erfolge im Sinne dieser Richtlinien sind:

(1) Aktive Sportlerinnen und Sportler der offenen Wettkampfklasse:

a.) Teilnahme bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften

b.) 1.- 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften

c.) Deutsche Pokalsiegerinnen bzw. Pokalsieger in Mannschaftssportarten

(2) Schülerinnen bzw. Schüler, Jugendliche und Juniorinnen bzw. Junioren:

a.) Teilnahme an Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Juniorenweltmeisterschaften

b.) 1.- 8. Platz bei Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Junioreneuropameisterschaften

c.) 1.- 3. Platz bei Deutschen Schülerinnen bzw. Schüler-, Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Juniorenmeisterschaften

d.) Deutsche Pokalsiegerinnen bzw. Pokalsieger in Mannschaftssportarten im Schülerinnen bzw. Schüler-, Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Juniorenbereich

(3) Seniorinnen bzw. Senioren sowie Schwerbehinderte:

a.) 1.- 3. Platz bei Welt- oder Europameisterschaften in der jeweiligen Altersklasse

b.) 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften in der jeweiligen Altersklasse

(4) Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportlerinnen und Sportler einem ordentlichen Fachverband des Deutschen Sportbundes sowie einem dem Stadtsportverband angeschlossenen Wermelskirchener Sportverein angehören oder in Wermelskirchen wohnen.

(5) Über die Ehrung von Personen, deren sportliche Leistungen vorstehend nicht erwähnt sind, entscheidet der Rat der Stadt.

Die Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.